

## FÄLLE UND LITERATURHINWEISE NR. 15

### 1. Lehrbücher (alternativ)

- ⇒ Degenhart, Staatsrecht I<sup>27</sup>, § 3 IV
- ⇒ Ipsen, Staatsrecht I<sup>21</sup>, § 6 I 3, IV
- ⇒ Maurer, Staatsrecht I<sup>6</sup>, § 17 IV, V, VII
- ⇒ v. Münch/Mager, Staatsrecht I<sup>7</sup>, Rn. 442 - 516

### 2. Aufsätze, Beiträge, Rechtsprechung

- ⇒ BVerfGE 101, 297 – Arbeitszimmer.

## IV. Organe und Kompetenzen

### 2. Die Gesetzgebung

#### d. Delegation der Rechtsetzungsgewalt

1. Ein Bundesgesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung Bestimmungen „über die steuerliche Behandlung von Erfindervergütungen“ zu erlassen. Weitere Angaben, die den Ordnungsgeber anleiten könnten, existieren nicht. Ist dieses Gesetz mit Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar? Welche Kriterien benutzt das Bundesverfassungsgericht bei der Bestimmtheitsprüfung? Im Zusammenhang welcher anderen Norm des Grundgesetzes stehen diese Kriterien?

Lit.: BVerfGE 23, 62 (72 f.) – Erfindervergütung; E 58, 257 (277) – Versetzung; E 80, 1 (20) – Multiple Choice; Badura, Staatsrecht<sup>3</sup>, D Rn. 5; Degenhart, Staatsrecht I<sup>26</sup>, Rn. 323 ff.

2. Die Verfassung des Landes L enthält keine Art. 80 GG entsprechende Norm. Das Landesparlament erlässt ein Gesetz, demzufolge die Landesregierung ermächtigt wird, im Verordnungswege die rechtliche Neugestaltung der Abiturprüfung vorzunehmen.

Sehen Sie verfassungsrechtliche Bedenken?

Lit.: BVerfGE 58, 257 (277) – Versetzung; Degenhart, Staatsrecht I<sup>26</sup>, Rn. 323 ff.

3. Der Bundestag will größeren Einfluss auf die Verordnungsgebung des Bundesverkehrsministers im Bereich der Planung von Bundesfernstraßen nehmen. Daher ändert der Bundestag die den Verkehrsminister zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen ermächtigende Vorschrift und bestimmt, dass der Erlass solcher Verordnungen zukünftig der jeweiligen Zustimmung durch den Bundestag bedürfe. Der Minister kritisiert, er müsse „entweder ganz oder gar nicht“ ermächtigt werden, eine derartige Rückbindung an eine andere Gewalt sei nicht verfassungsgemäß.

Hat der Minister Recht?

Lit.: BVerfGE 8, 274 (321) – Preisbindung; Stern, Staatsrecht II, S. 664 f.